

Planung und Bau
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 10, Ulm - Neu-Ulm,
Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm
im Abschnitt 100 Station -0,244 bis 0,121
(Bau-km 0+018,90 bis Bau-km 0+383,90)

Ergänzung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG vom
25. Mai 2022 (damaliges Gz. RvS-SG32-4382-2/36)

Bekanntgabe der Regierung von Schwaben
vom 19. Juni 2024, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/42

Für den geplanten Ersatzneubau der Adenauerbrücke zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm im Zuge der Bundesstraße 10 wurde im Jahr 2022 durch die Regierung von Schwaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde unter Datum vom 25. Mai 2022 im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>) veröffentlicht.

Der im Jahr 2022 durchgeführten Vorprüfung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Ersatzneubau der Adenauerbrücke, eine der Haupt-Verkehrsverbindungen zwischen Ulm und Neu-Ulm, ist aufgrund des schlechten Zustands des Bestandsbauwerkes zwingend erforderlich. Die Adenauerbrücke liegt im Zuge der B10 im südöstlichen Verkehrsraum des Oberzentrums Ulm / Neu-Ulm und überbrückt im Stadtbereich Ulm / Neu-Ulm die Donau, deren Mitte die Grenze zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm und Baden-Württemberg und Bayern bildet. Auf Ulmer Seite wird zudem die Bahnlinie Ulm – Friedrichshafen überbrückt. Neben Verkehren zwischen den beiden Städten (Binnenverkehr) wird über das Brückenbauwerk auch ein Großteil der Quell- und Zielverkehre der beiden Städte abgewickelt.

Die Baumaßnahme befindet sich zwischen den beiden Anbindungen der B10 an die Zinglerstraße in Ulm (Baden-Württemberg) und die Schützenstraße in Neu-Ulm (Bayern). Für den Ersatzbau soll eine neue Brücke nordöstlich angrenzend errichtet und nach dem Abriss des Bestandsbauwerkes eingeschoben werden. Der bisher 6-

streifige Querschnitt wird um je Fahrtrichtung einen Verflechtungsfahrstreifen erweitert. Der Umbau erfolgt bestandsnah. Die bestehende B10 weist heute auf der gesamten Länge im innerstädtischen Bereich von Ulm und Neu-Ulm einen zweibahnigen Querschnitt mit meist höhenfreien Anschlussstellen auf.

Der Ausbaubereich beginnt in der Stadt Ulm circa 170 m vor der Adenauerbrücke im Abschnitt 100 Station -0,244 und endet an der Anschlussstelle der Schützenstraße in Neu-Ulm im Abschnitt 100 bei Station 0,121. Die Ausbaulänge beträgt 0,365 km. Im Brückenbereich werden zusätzlich beidseitig Geh- und Radwege mit einer Breite von 3,00 m angeordnet. Die Querschnittsbreite im Bauwerksbereich beträgt 42,50 m.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde das Vorhaben geändert. Das Vorhaben sieht nun – über die der im Jahr 2022 durchgeführten Vorprüfung zugrunde gelegte Planung hinaus – für den während der Bauausführung nicht nutzbaren Adenauersteg ein temporäres Ersatzbauwerk (Behelfsbrücke) für Fußgänger und den Radverkehr vor. Die Behelfsbrücke für Fußgänger und den Radverkehr wird auf maximal drei, im Abflussquerschnitt der Donau angeordneten Stützenreihen mit einer Breite von jeweils max. 0,5 m gegründet und weist eine Breite von 3,5 m zwischen den Geländern auf. Außerdem wird die im Bereich der Ehinger Anlagen vorgesehene Lärmschutzwand um 32 m verlängert. Die vorgesehenen Lärmschutzwände weisen nun eine Höhe von 6 m auf dem Brückenbauwerk und 7 m im Rampenbereich bei einer Länge von 363 m (unterstromig) bzw. 494 m (oberstromig) auf.

Für das geänderte Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Neubaumaßnahme führt – auch bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger nun vorgesehenen Änderungen – zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Für die Nutzungskriterien (Nr. 2.1 der Anlage 3 zum UVPG) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Die nunmehr geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen reduzieren die Verkehrslärmbelastung der umgebenden Nutzungen stär-

ker als die bisherige Planung. Die um 1 m erhöhten und im Bereich der Ehinger Anlagen verlängerten Lärmschutzwände sowie das Ersatzbauwerk für Fußgänger und den Radverkehr führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturgenusses, da die technische Überprägung durch die bestehende Adenauerbrücke sowie den Adenauersteg sowie durch die innerörtliche Lage bereits erheblich ist. Bei der Behelfsbrücke für Fußgänger und den Radverkehr ist zusätzlich einzubeziehen, dass es sich nur um eine während der Bauzeit vorgesehene und damit temporäre Maßnahme handelt, die nach der Herstellung des Vorhabens rückgebaut wird. Die gleichen Erwägungen führen dazu, dass das Vorhaben auch beim Schutzgut Landschaftsbild trotz der Änderungen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Auch unter Berücksichtigung der Qualitäts- (Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) und Schutzkriterien (Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG) führt das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Das innerhalb des Ballungsraums der Städte Ulm und Neu-Ulm situierte Vorhaben greift in einen anthropogen geprägten Bereich ein. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Allerdings verbleiben trotz der vorgesehenen Änderungen aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Verbote des Artenschutzes werden nicht ausgelöst, es sind geeignete und ausreichende Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von besonders bzw. streng geschützten Fledermaus- und Vogelarten, vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele wie auch des Schutzzwecks der beiden FFH-Gebiete tritt nicht ein. Für die Herstellung der für die Behelfsbrücke für Fußgänger und den Radverkehr erforderlichen Rampen wird zwar während der Bauzeit auf einer Breite von 5 m vorübergehend in den Uferbereich eingegriffen. Neben dem geringen Flächenumgriff schließt der nur temporäre Charakter des Eingriffs erhebliche Auswirkungen jedoch aus. Durch die um 1 m erhöhten und im Bereich der Ehinger Anlagen verlängerten Lärmschutzwände und die mit ihnen verbundene Barrierewirkung kommt es durch das Vorhaben zu einer Veränderung der (Frisch-) Luftzirkulation. Die Auswirkungen auf die (Frisch-) Luftzirkulation und das Klima sind jedoch nicht von erheblicher Natur. Die Donau bleibt in ihrer Funktion als Kalt- und Frischluftkorridor bedingt durch die Höhe des Brückenbauwerks größtenteils unbeeinflusst. Durch die Abschirmung der Ehinger Anlagen von den verkehrsbedingten Emissionen entstehen auch im Hinblick auf die Funktion der Ehinger Anlagen als lokale Frisch- und Kaltluftquelle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Das temporäre Ersatzbauwerk (Behelfsbrücke) für Fußgänger und den Radverkehr wirkt sich durch die im Abflussquerschnitte befindlichen Stützen nur geringfügig auf die Hydraulik des Flusswasserkörpers aus; stoffliche Auswirkungen ergeben sich hier für den Flusswasserkörper nicht.

Im Hinblick auf die gegenüber der im Jahr 2022 unverändert gebliebenen Merkmale des Vorhabens gelten die im Rahmen der ursprünglichen Vorprüfung angestellten Erwägungen (vgl. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG vom 25. Mai 2022, Gz. RvS-SG32-4382-2/36, abrufbar im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/>)).

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auch für das geänderte Vorhaben auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb für das geänderte Vorhaben nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Augsburg, den 19. Juni 2024
gez.

Christopher Bernhardt
Oberregierungsrat